

78. 1. Welchem Ehegatten gegenüber sind beim gesetzlichen Güterrecht einseitige Rechtsgeschäfte Dritter vorzunehmen, die den Aktiv- und den Passivbestand des eingebrachten Gutes zugleich berühren?
2. Zum Kaduzierungsverfahren bei der Gesellschaft mbH. in bezug auf den Geschäftsanteil einer Ehefrau.

BGB. § 1403. GmbHG. § 21.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1929 i. S. Pelzhandels-Gesellschaft mbH. u. Gen. (Wekl.) w. Frau L. (Kl.). II 69/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat am 28. März 1924 in notariellem Vertrag unter Mitwirkung und Genehmigung ihres Ehemanns, der hierbei ebenso wie sie selbst erklärte, daß sie im gesetzlichen Güterstand lebten, zusammen mit dem Kaufmann Sch. (Beklagten zu 2) und dem Kaufmann U. R. die verklagte Gesellschaft mbH. errichtet. Wegen Nichteinzahlung einer restlichen Bareinlage von 1650 RM. hat die Gesellschaft im Jahre 1925 die Klägerin ihres Geschäftsanteils und ihrer Teileinzahlung für verlustig erklärt und hat ihren Geschäftsanteil versteigern lassen. Der Beklagte zu 2, Geschäftsführer der Gesellschaft, hat ihn ersteigert.

Im Jahre 1928 hat die Klägerin, die ihre Bareinzahlungspflicht und die Wahrung der Erfordernisse des Ausschlußverfahrens bestritten, Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß ihr Ausschluß aus der beklagten Gesellschaft unwirksam sei und daß ihr Geschäftsanteil nach wie vor ihr zustehe, ferner die Beklagten zu verurteilen, ihr die Bilanzen der Gesellschaft über die Jahre 1924 bis 1927 vorzulegen und ihr Auskunft zu erteilen, welcher Gewinn in diesen Jahren auf ihren Geschäftsanteil entfallen sei.

Mit dieser Klage ist sie vom Landgericht abgewiesen worden, beim Kammergericht aber durchgedrungen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil, das im Gegensatz zum landgerichtlichen Erkenntnis die gesetzlichen Erfordernisse des Ausschlußverfahrens nicht als gewahrt erachtet und darum alle übrigen Streitpunkte als unerheblich bezeichnet, geht vom Bestehen des gesetzlichen Güterstands zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann als einer feststehenden Tatsache aus. In diesem Falle gehört der im Streit befangene Geschäftsanteil zum eingebrachten Gut. Die Klagebefugnis der Klägerin wird gemäß § 1400 Abs. 2 BGB. mit Recht daraus abgeleitet, daß sie unbestritten vorgebracht hat, ihr Ehemann habe ihr zur gegenwärtigen Klage seine Zustimmung erteilt. Die behauptete Ungültigkeit des Ausschlußverfahrens wird auf die Nichtbeobachtung der für den gesetzlichen Güterstand geltenden Vorschrift des § 1403 Abs. 1 BGB. gestützt.

Die Frage, an wen bei Bestehen dieses Güterstands die zum Ausschluß der Klägerin nach § 21 Abs. 1 und 2 GmbHG. erforderlichen Erklärungen zu richten waren, ob an die Ehefrau als Einlageschuldnerin, an die sie allein gerichtet worden sind, oder an den verwaltungsberechtigten Ehemann, ist — entgegen der Meinung der Revision, die sich auf Hachenburg GmbHG. § 15 Anh. I Anm. 24 stützt — mit dem Vordr. in letzterem Sinn zu entscheiden. Bei der Einlage-schuld, wie sie die Beklagten annehmen, handelt es sich freilich um eine Verbindlichkeit der Frau, die weder der Gesellschaft noch der Frau gegenüber — etwa gemäß § 1385 Nr. 2 BGB. — der Ehemann zu tragen verpflichtet war. Aber diejenigen einseitigen Erklärungen der Gesellschaft, die nach § 21 Abs. 1 und 2 GmbHG. unter Androhung des Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil zu ergehen hatten oder diesen Ausschluß verfügten, haben sich nicht bloß auf die Einzahlungsverbindlichkeit, sondern teils nebenher, teils allein auf den Geschäftsanteil als Stück des eingebrachten Gutes „bezogen“. Eine solche Beziehung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn das Rechtsgeschäft das Stück des aktiven Bestands dieses Gutes bereits erfaßt, wie es die Ausschlußerklärung tut, sondern auch dann, wenn dadurch das Vermögen in seinem aktiven Bestand eine Änderung erleiden kann, Motive z. BGB. Bd. 2 S. 235 (zu § 1304, dem jetzigen § 1403). Hierauf zielt aber die Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses gerade ab.

Nun lehren allerdings die Erläuterungswerke zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Komm. v. RGR., Bland, Staudinger, Warneher) zu § 1403 übereinstimmend — und entsprechendes findet sich auch im Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart Recht 1912 Nr. 441 und im Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1922 V 275/22, überall indessen ohne nähere Begründung, ausgesprochen —, daß einseitige Rechtsgeschäfte, die zugleich den aktiven und den passiven Bestand des eingebrachten Gutes berühren, der Regel des § 1403 Abs. 2 BGB. folgen. Sie seien also der Frau gegenüber vorzunehmen und müßten nur dann auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn sie in Ansehung des eingebrachten Gutes „ihm gegenüber“ wirksam sein sollten. Der Vornahme dem Manne gegenüber spricht das angeführte Stuttgarter Urteil „akzessorischen Charakter“ derart zu, daß sie überhaupt wirkungslos bleibe, wenn nicht die Vornahme der Frau gegenüber erfolgt sei. Aus der Anwendung dieser Regel ergäbe

sich für den vorliegenden Fall die Wirkung, daß zwar „dem Ehemann gegenüber“, weil ihm gegenüber keine der vorgeschriebenen Rechtshandlungen vorgenommen wurde, eine Wirkung auf das eingebrachte Gut nicht eingetreten wäre, ihm gegenüber also der Geschäftsanteil nach wie vor der Ehefrau zustünde, und daß alle Rechte aus ihm (wie das Stimmrecht, vgl. Sachenburg a. a. O. § 15 Anh. I Anm. 24, Brodman Klientrecht § 252 Anm. 1h, und der Gewinnbezug) durch den Mann als den Verwalter und Nutznießer ausgeübt werden könnten, und daß auch wegen des Ausfalls an dem eingeforderten Betrag der Stammeinlage nach § 21 Abs. 3 GmbHG. kein Zugriff auf das übrige eingebrachte Gut der Frau stattfinden dürfte. Der Frau gegenüber wäre dagegen alles Geschehene wirksam; der Geschäftsanteil samt der erfolgten Leistung wäre ihr verloren und der Ausfall könnte ihr gegenüber zum Zweck der Beitreibung aus ihrem Sondergut verfolgt werden. Ein derartiges Verhältnis wäre praktisch unmöglich; der Ehemann der Klägerin und der Beklagte zu 2 als Ersteigerer können nicht gleichzeitig die Rechte aus dem Geschäftsanteil haben. Sachenburg, der sich von den Erläuterern des Gesetzes über die Gesellschaften mbH. allein näher mit der Einwirkung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts auf den Geschäftsanteil befaßt, vertritt die Ansicht, daß diese einseitigen Rechtsgeschäfte im Raduzierungsverfahren der Frau gegenüber vorzunehmen seien, weil es sich um ihre Verbindlichkeit handle. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß auf Grund der der Frau gegenüber vorgenommenen Handlungen der Ausschluß zu Recht erfolge und daß mit ihm alle Rechte des Ehemanns erlöschen. So könnten durch nachlässiges oder böswilliges Verhalten der Frau, z. B. im Ehestreit, dem Ehemann wichtige Rechte unversehens entzogen werden, deren er für sich und zur Tragung der ehelichen Lasten bedarf. Das kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

Die Motive zu § 1304 BGB., der zwar nicht im Wortlaut, wohl aber nach seinem Inhalt mit dem geltenden § 1403 übereinstimmt, sagen deutlich etwas anderes, was folgerichtig und annehmbar ist. Nach Anführung von Beispielen solcher einseitiger Rechtsgeschäfte Dritter, die das Vermögen der Ehefrau nur in seinem aktiven Bestand, solcher, die es nur in seinem passiven, und solcher, die es in seinem aktiven und passiven Bestand zugleich (wie die Aufrechnungserklärung) „berühren oder doch berühren können“, wird erklärt: einseitige Rechtsgeschäfte

dieser Art müßten, wenn sie lediglich das Vorbehaltsgut betrafen, unzweifelhaft der Frau gegenüber vorgenommen werden und in Ermanglung einer besonderen Bestimmung verbleibe es bei dieser Regel auch in Ansehung solcher Geschäfte, die sich auf das Ehegut in seinem aktiven und passiven Bestand bezögen, da die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sei. Dieses aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitete Ergebnis werde jedoch den Anforderungen des praktischen Lebens und einer zweckmäßigen, dem Interesse des Ehemanns wie der Ehefrau entsprechenden Verwaltung des Eheguts nicht gerecht. Da der Ehemann kraft der ehelichen Nutzung und Verwaltung das Vermögen der Ehefrau in Händen habe und sich vorzugsweise um dessen Verwaltung kummere, so sei es am zweckmäßigsten, wenn die hier fraglichen Rechtsgeschäfte, sofern sie sich auf Ehegutsrechte bezögen, vorbehaltlich der in § 1307 Abs. 1 (jetzt § 1405) bestimmten Ausnahme nur dem Ehemann gegenüber wirksam vorgenommen werden könnten. Der entgegengesetzte Standpunkt könne unter Umständen zu einer erheblichen Gefährdung der Rechte des Ehemanns führen, wenn die Ehefrau es unterlasse, ihn von der ihr gegenüber erfolgten Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Vorschrift, daß solche Rechtsgeschäfte, wenn sie sich auf Ehegutsrechte bezögen, nur gegenüber dem Ehemann wirksam vorgenommen werden könnten, müsse auf alle Rechtsgeschäfte der hier in Rede stehenden Art Anwendung finden, ohne Unterschied, ob dadurch nur der aktive oder zugleich der passive Bestand des Ehegutes berührt werde. „Wollte man vorschreiben, daß im letzteren Falle das Rechtsgeschäft, wenn es gegenüber der Frau vorgenommen ist, nur in Ansehung des Eheguts gegenüber dem Mann keine Wirksamkeit habe, so würden aus einer solchen Relativität die größten Verwicklungen entstehen.“ Andererseits müsse — so heißt es in den Motiven weiter — die Analogie des § 1301 (jetzt § 1399 BGB.) dahin führen, in Ansehung solcher einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich auf Ehegutsverbindlichkeiten bezögen, jene Relativität zuzulassen, zumal da sich daraus hier ebensowenig wie im Falle des § 1301 praktische Schwierigkeiten ergeben könnten und da auch das Interesse Dritter, die der Ehefrau vielleicht gerade mit Rücksicht auf ihr Vorbehaltsgut Kredit gewährt hätten, dringend erheische, daß das ihr gegenüber vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft in Ansehung des Vorbehaltsgutes wirksam sei.

Aus diesen Ausführungen, die den Anforderungen des praktischen

Lebens Rechnung tragen und dem Rechte des Ehemanns Schutz angedeihen lassen wollen und die sich daher klar gegen das von Sachenburg befürwortete Ergebnis aussprechen, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß einseitige Rechtsgeschäfte des Dritten, die zugleich den aktiven und den passiven Bestand des Frauenvermögens berühren, der für die Ehegüterrechte aufgestellten Regel folgen, folgen müssen, weil sonst die größten Verwicklungen entstehen würden. Die Vorschrift, daß in diesem Falle das Rechtsgeschäft gegenüber dem Ehemann nur in Ansehung des Ehegutes keine Wirksamkeit habe, wird dieser Verwicklungen halber abgelehnt, der Vornahme gegenüber der Ehefrau wird also jede Wirkung abgesprochen. Der Rechtsähnlichkeit des § 1301 (§ 1399 BGB.), wonach zu Verpflichtungsgeschäften der Frau die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich, aber ohne seine Zustimmung das Rechtsgeschäft in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber nur im Umfang einer ungerechtfertigten Bereicherung dieses Gutes wirksam ist, steht bei Rechtsgeschäften, die den aktiven Bestand des Frauenvermögens, sei es allein, sei es neben dem passiven berühren, die Rechtsähnlichkeit des § 1398 BGB. (§ 1300 des Entwurfs) zur Seite, wonach die Frau durch einseitige Rechtsgeschäfte über eingebrachtes Gut nicht ohne Einwilligung des Mannes verfügen kann. Die Ähnlichkeit der Sachlage führt dazu, daß der Frau gegenüber einseitige Rechtsgeschäfte auch Dritter nicht zulässig sein können, deren Wirkungen auf eine Verfügung über Stücke des eingebrachten Gutes hinauslaufen. Wie die Kommissionsprotokolle Bd. 4 S. 133, 146, 153, 160, 181, 198 ergeben, ist im Wechsel aller Fassungen des erwähnten Paragraphen, dessen jetziger Wortlaut in allem wesentlichen mit dem Gegenentwurf der Unterkommission für das eheliche Güterrecht übereinstimmt, keine sachliche Änderung gegenüber dem ersten Entwurf beabsichtigt gewesen. In Anlage III zum Protokoll der Subkommission, Antrag III S. 160, wird im Gegenteil gesagt: „§ 1304 sachlich wie der Entwurf“, und auf S. 198 unter X wird bemerkt: „Der § c 1“ (des Gegenentwurfs) „entspricht dem § 1304“ (des Entwurfs).

Der Gang der Gesetzgebungsarbeiten wie das sachliche Bedürfnis rechtfertigen daher die Auslegung des § 1403 BGB. entsprechend den Motiven, im Gegensatz zu den Kommentaren, dahin, daß bei einseitigen Rechtsgeschäften, die den aktiven und den passiven Bestand des eingebrachten Gutes berühren, die erstere Seite

ausschlaggebend ist und die für sie gültige Regel, also Abs. 1 des § 1403, anzuwenden ist. Das angeführte Urteil des Reichsgerichts V 275/22 bildet kein Hindernis, dies auszusprechen. Denn jenes Urteil beruht nicht auf der — offenbar aus den Kommentaren entnommenen — Ausführung über den § 1403; mit dieser sollte nur gezeigt werden, daß der Senat auch unter dem Gesichtspunkt des § 1403 zum gleichen Ergebnis gekommen wäre. Im Ergebnis richtig hat daher das Oberlandesgericht Kiel in seinem Urteil vom 14. April 1921 (Schl. Hofst. Anz. 1921 S. 177) im Falle des Ankaufs eines Grundstücks für das eingebrachte Gut beim Rücktritt des Verkäufers gemäß § 326 BGB. den nur gegenüber der Ehefrau erklärten Rücktritt für unwirksam gegenüber dem auf Auflassung klagenden Ehemann erklärt und hat zur Auflassung verurteilt, wenn es auch hierzu in Anwendung der Regel des Abs. 2 gelangt ist. Auch in solchem Falle tritt die Unmöglichkeit der Rechtsauffassung zutage, daß im Verhältnis zum Manne die Übertragung des Eigentums auf die Frau geschuldet werde, im Verhältnis zur Frau aber nicht, so daß beim etwaigen späteren Wegfall des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts die Rückübertragung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu erfolgen hätte.

Der Umstand, daß die Ehefrau bei solchem Verfahren vom Vorgehen der Gesellschaft nicht unmittelbar Kenntnis erhält, ist, wie bei allen unter Abs. 1 des § 1403 fallenden Rechtsgeschäften, eine Folge der gesetzlichen Anordnung und vermag eine andere Entscheidung nicht zu begründen. Der Frau bleibt der Ehemann nach § 1374 BGB. für die ordnungsmäßige Verwaltung des Geschäftsanteils verantwortlich, und er hat ihr nach Umständen auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wie sie auch bei der Gesellschaft sich um ihr Gut kümmern kann. Die getroffene Entscheidung fordert zwar auch von der Gesellschaft, daß sie sich nach dem Güterstand ihrer verheirateten weiblichen Gesellschafter umsehe. Aber diese Anforderung hat nichts besonders Belastendes für sie. Meist wird, wie hier, schon durch den Errichtungsakt, in anderen Fällen durch den notariellen Erwerbssakt die Frage klargestellt, und im übrigen wird die Ausübung der Gesellschafterrechte den nötigen Aufschluß bringen oder doch Gelegenheit geben, diesen Punkt aufzuklären. Auch nach § 1404 BGB. muß sich die Gesellschaft darum kümmern, ob ihre Gesellschafterin eine Ehefrau ist. . . .